

V e r o r d n u n g
über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutze der
Hauptdeiche (Deichvorlandverordnung) im Gebiet des
Landkreises Cuxhaven
- mit Ausnahme der Stadt Cuxhaven -
vom 24. März 1982

Aufgrund des § 21 Abs. 4 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 16. Juli 1974 (Nds. GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233) und des § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Oktober 1980 (Nds. GVBl. S. 385), hat der Kreis Ausschuss des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 24. März 1982 für das Gebiet des Landkreises Cuxhaven - mit Ausnahme der Stadt Cuxhaven - folgende Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutze der Hauptdeiche (Deichvorlandverordnung) erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Deichvorland
 - a) des Weserdeiches innerhalb des Deichverbandes Osterstader Marsch von der Kreisgrenze bei Wurthfleth (Deich-km 472,0) bis zur Kreisgrenze bei Bremerhaven (Deich-km 498,6),
 - b) des Weserdeiches innerhalb des Deichverbandes Land Wursten von der südlichen Kreisgrenze gegen Bremerhaven (Deich-km 498,6) bis zur Stadtgrenze Cuxhaven (Deich-km 523,7),
 - c) des Elbdeiches innerhalb des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes und des Ostedeichverbandes IV von der Kreisgrenze Cuxhaven/Stade am Ostesperwerk bis zur Stadtgrenze Cuxhaven/Otterndorf westlich des Strombauwerkes Glameyer Stack,
 - d) des linken Ostedeiches innerhalb des Ostedeichverbandes IV von der Kreisgrenze Rotenburg/Cuxhaven bis zum Anschluss an den Elbdeich in der Gemarkung Belum,
 - e) des rechten Ostedeiches innerhalb des Ostedeichverbandes I von der Kreisgrenze Stade/Cuxhaven beim Hüller Schöpfwerk bis zur nördlichen Deichzufahrt beim Gut Altenwisch (Kreisgrenze Stade / Cuxhaven).
- (2) Deichvorland ist die zwischen Hauptdeich und Uferlinie (mittleren Tidehochwasser) liegende unbedeichte oder bedeichte Fläche.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für das Deichvorland der Hauptdeiche innerhalb des Gebietes der Stadt Cuxhaven.

§ 2
Verbote

Es ist verboten, im Deichvorland

1. außerhalb der für den öffentlichen Fahrzeugverkehr zugelassenen Wege und Flächen mit Fahrzeugen zu verkehren und Fahrzeuge abzustellen,
2. bauliche Anlagen jeder Art (insbesondere bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1, § 69 NBauO sowie nach § 5 der Baufreistellungsverordnung) zu errichten, wesentlich zu verändern oder zu unterhalten,
3. Verkaufs- und Wohnwagen, Wohnungsunterkünfte, Zelte, Strandkörbe und Liegestühle aufzustellen, mit Ausnahme von Lastkraftwagen, Bauwagen und Baugeräten für Zwecke der Deich-, Wege-, Vorland-, Schutzwerk- und Außentiefenerhaltung,
4. Veranstaltungen (Darbietungen, Lustbarkeiten, Umzüge und dergleichen) durchzuführen,
5. feste und flüssige Stoffe mit Ausnahme von Heu, Stroh, Feldfrüchten, Treibsel und die für die Deich-, Wege-, Vorland-, Ufer-, Schutzwerk- und Außentiefenerhaltung erforderlichen Baustoffe zu lagern,
6. Sicherungs- und Schutzanlagen zu beschädigen, Erdreich, Steinmaterial, Pfähle und sonstiges Sicherungsmaterial, mit Ausnahme zu Zwecken der Deich-, Wege-, Vorland-, Ufer-, Schutzwerk- und Außentiefenerhaltung abzugraben oder zu entnehmen,
7. Abfälle und dergleichen abzulagern,

8. Feuer anzulegen, mit Ausnahme der Beseitigung von Treibsel, wenn die Abfuhr mit der Verursachung von Schäden im Deichvorland und im Deichkörper verbunden ist,
9. Großvieh (Pferde und Rinder) in der Zeit vom 01. November bis zum 30. April eines jeden Jahres und während oder unmittelbar nach längeren Regenperioden aufzutreiben oder weiden zu lassen; das gilt nicht, soweit Verordnungen von Deichverbänden, auch Sommerdeichverbänden, andere Zeiten für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen; in der übrigen Zeit ist die Beweidung nur zulässig, wenn die Abbruchkanten im Deichvorland ausreichend durch Elektrozäune oder andere Einfriedigungen gesichert sind,
10. Schilf- und Reetbewuchs an den Abbruchkanten (Uferlinien) zu beschädigen,
11. Gärten und Hecken anzulegen sowie Bäume und Sträucher zu pflanzen,
12. Weiden in Ackerland umzuwandeln.

§ 3 Freistellung

Unberührt von den Vorschriften des § 2 bleiben

1. die landwirtschaftliche Nutzung und pflegerische Maßnahmen auf den vorhandenen Nutzflächen in der bisher üblichen Weise, mit Ausnahme der unter § 2 Ziffer 10 genannten Verbote,
2. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, Gewässer, Durchlässe und Ausläufe in dem bisher üblichen Umfang,
3. die Unterhaltung der vorhandenen Ufersicherungen und Deckwerke (Schutzwerke),
4. Arbeiten, die durch die Pflege und Erhaltung des Deichvorlandes begründet sind,
5. die Neuanlage von Ufersicherungen, Deckwerken, Sielen und Ausläufen,
6. die landwirtschaftliche Nutzung, Pflege und Unterhaltung von Sommerdeichen,
7. der Verkehr von Kraftfahrzeugen zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, zur Gefahrenabwehr, zum Deich- und Uferschutz, zur Rettung von Menschenleben und Vieh und zur Beaufsichtigung der Unterhaltungs- und Neubauarbeiten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die untere Deichbehörde kann nach Anhörung des zuständigen Deichverbandes und der Träger der Unterhaltung der Schutzwerke und der Außentiefe im Bereich des Deichvorlandes zur Befreiung von den Verboten (§ 2) Ausnahmen genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können nachträglich festgesetzt und geändert werden. Ausnahmegenehmigungen müssen erteilt werden für Maßnahmen, die der Deichsicherheit, der Deichunterhaltung und dem Uferschutz dienen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist widerruflich. Sie muss widerrufen werden, wenn die Benutzung den Bestand des Hauptdeiches oder seiner Schutzwerke gefährdet.
- (3) Der Widerruf der Ausnahmegenehmigung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Der durch die Ausnahmegenehmigung Begünstigte hat auf seine Kosten den alten Zustand wieder herzustellen, sofern die untere Deichbehörde das verlangt.
- (4) Nutzungen und Maßnahmen, für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 32 Abs. 1 Ziffer 5 NDG mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 DM geahndet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Ziffer 1 dieser Verordnung außerhalb der für den öffentlichen Fahrzeugverkehr zugelassenen Wege und Flächen mit Fahrzeugen verkehrt und Fahrzeuge abstellt,
 2. entgegen § 2 Ziffer 2 dieser Verordnung bauliche Anlagen jeder Art (insbesondere bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1, § 69 NBauO sowie nach § 5 Baufreistellungsverordnung) errichtet, wesentlich ändert oder unterhält,
 3. entgegen § 2 Ziffer 3 dieser Verordnung Verkaufs- und Wohnwagen, Wohnungsunterkünfte, Zelte, Strandkörbe und Liegestühle aufstellt,

4. entgegen § 2 Ziffer 4 dieser Verordnung Veranstaltungen (Darbietungen, Lustbarkeiten, Umzüge und dergleichen) durchführt,
5. entgegen § 2 Ziffer 5 dieser Verordnung feste und flüssige Stoffe lagert,
6. entgegen § 2 Ziffer 6 dieser Verordnung Sicherungs- und Schutzanlagen beschädigt, Erdreich, Steinmaterial, Pfähle und sonstiges Sicherungsmaterial abgräbt oder entnimmt,
7. entgegen § 2 Ziffer 7 dieser Verordnung Abfälle und dergleichen ablagert,
8. entgegen § 2 Ziffer 8 dieser Verordnung Feuer anlegt,
9. entgegen § 2 Ziffer 9 dieser Verordnung Großvieh (Pferde und Rinder) in der Zeit vom 01. November bis zum 30. April eines jeden Jahres und während oder unmittelbar nach längeren Regenperioden auftreibt oder weiden lässt und in der übrigen Zeit die Beweidung zulässt, obwohl die Abbruchkanten im Deichvorland nicht ausreichend abgesichert sind,
10. entgegen § 2 Ziffer 10 dieser Verordnung Schilf- und Reetbewuchs an den Abbruchkanten (Uferlinien) beschädigt,
11. entgegen § 2 Ziffer 11 dieser Verordnung Gärten und Hecken anlegt sowie Bäume und Sträucher pflanzt,
12. entgegen § 2 Ziffer 12 dieser Verordnung Weiden in Ackerland umwandelt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft
 1. die Verordnung zum Schutz der Deiche und Deichanlagen im Kreis Land Hadeln vom 07. Januar 1959 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 12. Februar 1959, S. 21) und
 2. die Verordnung des Landkreises Wesermünde über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutze der Hauptdeiche im Gebiet des Deichverbandes Osterstader Marsch und des Deichverbandes Land Wursten vom 15. September 1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 05. Oktober 1976, S. 167 und 168).

Cuxhaven, den 24. März 1982

Landkreis Cuxhaven

gez.: Steffens
Landrat

gez.: Prieß
Oberkreisdirektor

(L.S.)

Veröffentlicht:

Vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15. April 1982, Seite 69, veröffentlicht und ist somit am 16. April 1982 in Kraft getreten.

LANDKREIS CUXHAVEN
Der Oberkreisdirektor
Prieß

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 17 vom 29. April 1982, Seite 173.